Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

März

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. Merz 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Stände-Versammlung für die Dauer des nächsten Landtags, Unseres geliebten Herrn Bruders des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vice-Präsidenten, Unseres Herrn Vetters und Schwagers des Fürsten von Fürstenberg Durchlaucht und Liebden, und zum zweiten Vice-Präsidenten, Unseren Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berckheim.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 26. Februar 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachungen.

(Höchste Ernennung von acht Mitgliedern zur ersten Kammer der Stände-versammlung für die Dauer des nächsten Landtags betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gemäßheit des nach §. 27 und 32 der Verfassungs-Urkunde Höchstdenselben zustehenden Rechts Sich bewogen gefunden:

1) den Großherzoglichen Großhofmeister Staatsminister Freiherrn von Berkheim,
2) den Großherzoglichen General-Lieutenant und Divisionär Freiherrn von Stockhorn zu Mannheim,
3) den Großherzoglichen General-Lieutenant und General-Adjutanten von Freistedt,
4) den Großherzoglichen Staatsrath und Ministerial-Director Nebenius,
5) den Großherzoglichen Obristen Freiherrn von Lassolaye,
6) den Großherzoglichen Geheimenrath und Director der Katholischen Kirchen-Ministerial-Section Beeck,
7) den Großherzoglichen Director der Forstpolizei-Direction Freiherrn v. Wallbrunn,
8) den Großherzoglichen Kammerherrn Freiherrn Sigmund von Bodmann zu Bodmann

zu Mitgliedern der ersten Kammer der Stände-Versammlung für die Dauer des nächsten Landtags zu ernennen.

Carlsruhe den 25. Februar. 1837.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Stemmler.

(Den Amts-Antritt und die Consecrirung des neuen Metropolitan-Erzbischofs der oberrheinischen Kirchenprovinz betreffend.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der vom erzbischöflichen Domcapitel in Freiburg gewählte, und von Seiner päbstlichen Heiligkeit Gregor XVI. bestätigte Metropolitan-Erzbischof der oberrheinischen Kirchenprovinz Dr. Ignatz Demeter am 24. Dezember v. J. sein neues Amt angetreten hat, und am 29. Januar d. J. in der Metropolitankirche zu Freiburg consecrirt worden ist.

Carlsruhe den 20. Februar 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

(Die Diätengebühren der Staatsdiener betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 2ten d. M. Nr. 197 nach dem übereinstimmenden Antrag des Ministeriums der Finanzen und des diesseitigen Ministeriums zu genehmigen geruht, daß die in der höchsten Verfügung vom 12. Oktober 1820. (Regierungsblatt Nr. XVI.) enthaltene Bestimmung, wornach diejenigen Diener, welche auswärts nicht zu übernachten haben, sondern Abends ihren Wohnort wieder erreichen können, nur zwei Drittheile ihrer regulativmäßigen Diät beziehen sollen, zwar als Regel bestehen bleibe, daß aber zugleich den decretirenden Behörden die Befugniß eingeräumt werde, im einzelnen Falle ausnahmsweise eine angesetzte volle Diät zu passiren, wenn nach ihrer Beurtheilung das Dienstgeschäft von der Art war, daß wegen dessen längerer Dauer der Diener von dem Orte, wo es vorgenommen wurde, nicht Abends, sondern erst in späterer Nacht nach Hause zurückkommen konnte.

Carlsruhe den 6. Februar 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Brauer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stiftung.

Der zu Luttingen verstorbene Pfarrer Frech, vormals Pfarrer in Böhringen, Bezirksamts Radolphzell, hat zur Gründung eines Schulfonds zu Böhringen 50 fl. gestiftet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zur Ehre des Gebers hiermit bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

der auf den Geheimenrath Dr. Mittermaier gefallenen Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1837 bis dahin 1838 die höchste Bestätigung zu ertheilen,

den Amts-Assessor Sales Rau, dermals zu Freiburg, wegen geschwächter Gesundheit seinem Ansuchen gemäß einstweilen in den Pensionsstand zu versetzen,

den Hofgerichtsadvokaten Spinner zu Rastadt zum Secretär bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Mittelrheinkreises zu ernennen,

dem Münzoffizialen Abresch zu Carlsruhe, den Charakter eines Münzmechanikus zu ertheilen,

dem Candidaten der Theologie und Philologie Bernhard Reinhard die zweite Lehrerstelle an der höhern Bürgerschule in Heidelberg zu übertragen,

den Pfarrer Arnold von Nußbaum auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen,

dem Pfarrer Philipp Franz Honickel zu Flehingen, Amts Bretten, die katholische Pfarrei Feudenheim, Amts Ladenburg, und

dem Pfarrer Fidel Birkle zu Linz die katholische Pfarrei Umkirch, Landamts Freiburg, zu verleihen.

Die Freiherrlich Carl von Gleichenstein'sche Präsentation des Pfarrverwesers Joseph Waldmann zu Buchholz auf die Pfarrei Buchholz hat die Staatsgenehmigung erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 21. Februar d. J. ist dem Rechtspraktikanten Elias Eller zu Mannheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden, und

durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. November v. J. hat der Rechtspraktikant Joseph Burg in Rastadt das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Sachen erhalten.

Dem Candidaten der Pharmacie, Eduard Henking von Heidelberg ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Von 18 Candidaten der Medizin, 18 Candidaten der Chirurgie und 17 Candidaten der Geburtshilfe, welche zu der letzten Spätjahrsprüfung zugelassen worden sind, haben von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission 11 Candidaten der Medizin, 13 Candidaten der Chirurgie und 14 Candidaten der Geburtshilfe Licenz erhalten, und zwar in nachstehender Ordnung:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Eduard Meier von Carlsruhe,
Quido Wucherer von Freiburg,
Gustav Schmidt von Ichenheim,
Adolph Steiner von Carlsruhe,
Johann Brotz von Bernau,
Adrian Elsässer von Neuthardt,
Carl August Wagenmann von Endingen,
Friedrich Gaum von Durlach,
Wilhelm Kaufmann von Heidelberg,
Julius Blas von Freiburg,
Otto Autenrieth von Carlsruhe.

B. Zur Ausübung in der Chirurgie:

Eduard Meier von Carlsruhe,
praktischer Arzt Dr. Abenheimer in Heidelberg.
" " Schenk von Carlsruhe,

praktischer Arzt Ludwig Frei von Schwetzingen,
" " Gervas Faller von Gundlingen,
Sigmund Heinrich Hirsch von Heidelberg,
praktischer Arzt Andreas Stibinger von Steegen,
Franz Joseph Schuler von Engen,
praktischer Arzt Hasenohr in Eichstetten,
Heinrich Schüle von Freiburg,
Johann Ferdinand Brix von Stockach,
Johann Georg Wittmer von Kippenheim,
Georg Katz von Pforzheim.

C. Zur Ausübung der Geburtshilfe:

Eduard Meier von Carlsruhe,
praktischer Arzt Dr. Abenheimer in Heidelberg,
Adolph Steiner von Carlsruhe,
praktischer Arzt Andreas Stibinger von Steegen,
Quido Wucherer von Freiburg,
praktischer Arzt Gervas Faller von Gundlingen,
Sigmund Heinrich Hirsch von Heidelberg,
Johann Brotz von Bernau,
Adrian Elsässer von Neuthardt,
Johann Georg Wittmer von Kippenheim,
Heinrich Schüle von Freiburg,
Julius Blas von Freiburg,
Franz Joseph Schuler von Engen,
Georg Katz von Pforzheim.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Oberforstmeisters Freiherrn von Neveu ist das Forstamt Offenburg in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Direktion der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch den Tod des Pfarrers Ummenhofer ist die katholische Pfarrei Bettmaringen, Amts Bonndorf, mit dem in Geld und Naturalien für einen Pfarrer und einen ständigen Vikar dotirten Einkommen von 1000 fl., worauf noch eine Kriegsschuld von beiläufig 10 fl. haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung v. J. 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch Resignation des Pfarrers Riesterer ist die katholische Pfarrei Saig, Amts Neustadt, mit einem beiläufigen Ertrag von 650 fl., ferner

durch den Tod des Pfarrers Selb die katholische Pfarrei Bettenbrunn, Amts Heiligenberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. und

durch Beförderung des Kaplans Steidle zur Pfarrei Altrothwasser die Kaplaneipfründe zu Bettenbrunn, Amts Heiligenberg, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der vorstehenden drei Pfründen bewerben wollen, haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft Fürstenberg nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

am 6. Februar 1837 der pensionirte Regierungskanzlist Agudi in Rastadt.
" 9. " " der pensionirte Oberbaurath Frommel in Carlsruhe.
" 16. " " der pensionirte Großherzogliche Staats- und Cabinets-Minister Freiherr von Berstett in Carlsruhe,
" 20. " " der Oberforstmeister Freiherr von Neveu zu Offenburg.

VII.

Durch den Tod des Pfarrers Lumenhofer ist die katholische Pfarrei Gerstetten erledigt, Sitz Oberamts, mit dem in Geld und Naturalien für einen Pfarrer und einen Hülfsgeistlichen Bezüge entsprechen vom 1000 fl., wovon noch eine Kirchenpflicht von 10 fl. Pfarrer zu entrichten. Die Kollaturrechte und die Pfarrei haben sich noch Pfarrhofbau der Verordnung v. 3. 1819 Verordnungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3, bei der Stiftung des Gerstetten zu machen.

Durch Resignation des Pfarrers Pfäffinger ist die katholische Pfarrei Geislingen, Sitz Dekanat, mit einem Einkommen von 650 fl. erledigt.

Durch den Tod des Pfarrers Geiß ist die katholische Pfarrei Bettenburg, Sitz Spaichingen, mit einem Einkommen von 600 fl. erledigt.

Durch Beförderung des Pfarrers Geiß zum Pfarrer Bittenbach ist die Kaplanei Pfullingen zu Gerstetten, Sitz Pfullingen, mit einem Einkommen von 500 fl. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der vorhandenen drei Pfründen bewerben wollen, haben sich bei der Königlich Katholischen Stadtpfarr- und Dekanatsamtsstelle Rottenburg nach Vorschrift zu melden.

Verordnungen:

am 6. Februar 1837 der pensionirte Hofrechnungsrath Bauer in Stuttgart,
" 9. " " der pensionirte Oberkonsistorialrath Frommel in Stuttgart,
" 16. " " der pensionirte Großherzoglich Badische und Fürstlich Fürstenberg'sche Hofrath von Hirschfeld in Karlsruhe,
" 20. " " der Oberrechnungsrath Gerber von Meßen in Ludwigsburg.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. Merz 1837.

Verordnung.

Den Curs der Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen und Kurfürstlich Hessischen Münzen bei den Großherzoglichen Staatskassen betreffend.

Da mehrfache Zweifel erhoben wurden, in wie fern und nach welchem Curswerthe die Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen Thaler und Thalerstücke, sowie die Königlich Sächsischen Thalerstücke bei den Großherzoglichen Staatskassen angenommen werden dürfen, so wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 16. d. M. verordnet, was folgt:

1) die Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen ganzen Thaler können von nun an von allen Großherzoglichen Staatskassen zu 1 fl. 45 kr. eingenommen und ausgegeben werden;

2) die Königlich Preußischen Drittel- und Sechstelthalerstücke, die Königlich Sächsischen Sechstel- und Zwölftelthalerstücke, endlich die Kurfürstlich Hessischen halben, Drittel- und Sechstelthalerstücke dürfen bei andern als Zollkassen auch künftig durchaus nicht angenommen werden;

3) die in vorstehendem Satze bezeichneten Thalerstücke sind bei den Zollkassen nur an Zahlung gemeinschaflicher Zollgefälle — und zwar in dem durch die Valvationstabelle vom 20. November 1835, Regierungsblatt 1835, Seite 415 bestimmten Werthe — anzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4) die den Großherzoglichen Staatskassen unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben darauf zu sehen, daß gegenwärtige Verordnung pünktlich vollzogen werde.

Carlsruhe den 25. Februar 1837.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Instruktion

für die Amtsrevisorate, die Beurkundung der Zehntablösungs-Verträge betreffend.

Zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit der von den Amtsrevisoraten über die Zehntablösungs-Verträge aufzunehmenden und auszufertigenden Urkunden sieht man sich veranlaßt, folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Nach dem §. 56 des Gesetzes vom 15. November 1833 über die Ablösung des Zehnten kann eine förmliche Ausfertigung des Zehntablösungs-Vertrags durch das Amtsrevisorat erst dann geschehen, wenn zwischen den Zehntpflichtigen und dem Zehntberechtigten in dieser Beziehung schon eine Uebereinkunft zu Stande gekommen ist, und außerdem noch wegen Uebernahme der auf dem Zehnten etwa haftenden privatrechtlichen Lasten gütliches Uebereinkommen oder das Verfahren nach Vorschrift dieses Gesetzes Statt gefunden hat, auch wegen der etwaigen Ansprüche Dritter (§. 17) die Vorschriften der §§. 74 — 77 beobachtet worden sind. Erst dann, wenn auch über diese Punkte eine gütliche Uebereinkunft zu Stande kam, oder darüber eine schiedsrichterliche oder gerichtliche Entscheidung erfolgt, und diese rechtskräftig geworden ist, werden den Amtsrevisoraten von den betreffenden Bezirksämtern die Verhandlungen über die Ablösung des Zehnten mitgetheilt, um darüber eine öffentliche Urkunde abzufassen (§. 57, 68 und 76 des Gesetzes). Gesetz §. 58.

Die Obliegenheit der Amtsrevisorate beschränkt sich deßwegen darauf, über den zwischen den Betheiligten in seinen Haupt- und Nebenpunkten bereits zu Stande gekommenen Zehntablösungs-Vertrag eine öffentliche Urkunde abzufassen, jedoch haben dieselben,

wenn sie bei den Zehntablösungs-Verhandlungen Mängel oder Fehler entdecken sollten, vordersamst deren Ergänzung oder Berichtigung zu veranlassen.

§. 2.

Die öffentliche Urkunde über den Zehntablösungs-Vertrag wird von demjenigen Amtsrevisorate abgefaßt, in dessen Bezirk sich der abgelöste Zehnte, oder doch der größere Theil desselben befindet. Bei deren Abfassung müssen nicht nur sämmtliche Betheiligte oder deren Bevollmächtigte, sondern auch zwei rechtsfähige, bei der Zehntablösung nicht betheiligte Zeugen gegenwärtig seyn.

§. 3.

Im Eingange der Urkunde (siehe das anliegende Formular Nr. I.) sind außer dem Verfasser die bei deren Abfassung anwesende Betheiligte oder deren Bevollmächtigte (bei Letztern mit Hinweisung auf die bei den Ablösungs-Verhandlungen befindliche, oder auf die von denselben übergebene Vollmacht, insofern sie nicht schon kraft Gesetzes zur Mitwirkung bei Abfassung der Vertragsurkunden berufen sind) so wie auch die Zeugen mit ihren Vor- und Familien-Namen unter Angabe ihres Wohnortes aufzuführen. Demnächst muß die Urkunde unter Hinweisung auf die Seitenzahl der Ablösungs-Verhandlungen enthalten:

1) die Bezeichnung des Zehntrechts und dessen Umfang;

Gesetz §. 57. 2) die Angabe der auf dem Zehnten ruhenden privatrechtlichen Lasten, oder die Angabe, daß nach dem bei den Ablösungs-Verhandlungen befindlichen Zeugnisse des Gemeinderaths auf demselben keine privatrechtlichen Lasten haften, und daß nach der amtlichen Mittheilung auch auf die von dem Bezirksamte erlassene öffentliche Aufforderung keine Ansprüche angemeldet worden sind;

Ges. §. 74—76

Gesetz §. 27. 3) den Rohertrag des Zehntens;

Gesetz §. 36. 4) den Verwaltungsaufwand;

5) den Reinertrag des Zehntens;

Gesetz §. 2. 6) das hiernach zu berechnende Zehntablösungs-Kapital;

Gesetz §. 11. 7) die Zeit der Abzahlung und Verzinsung des Zehntablösungs-Kapitals;

Gesetz §. 5. 57. 8) die Bestimmungen wegen Berichtigung der auf dem Zehnten ruhenden privatrechtlichen Lasten;

9) die Angabe, wie die Ansprüche, welche dritte Personen auf den abzulösenden Zehnten als Lehens-Stück, Stammgutstheil, Unterpfand u. s. w. zu machen haben, erledigt worden sind, oder was zu deren Sicherung angeordnet worden ist; Gesetz §. 17. 74—77.

10) die Angabe, wann der Zehntbezug aufhört. Gesetz §. 8.

Alle in dem Zehntablösungs-Vertrag vorkommende Hauptsummen sind nicht nur in Zahlen, sondern auch in Worten auszudrücken.

Nach diesen Vertragsbestimmungen ist ebenfalls unter Hinweisung auf die bei den Ablösungs-Verhandlungen befindliche Genehmigungs-Urkunden der erfolgten Genehmigung von Seiten derjenigen Staatsbehörden zu erwähnen, welche in dem einzelnen Falle nothwendig war. Gesetz §. 54. Vollzugs-Verordnung Art. 11. und Art. 2—7.

Demnächst ist die Urkunde mit der Erwähnung zu schließen, daß dieselbe von dem unterzeichneten Amtsrevisor aufgenommen, den Betheiligten in Gegenwart der Zeugen wieder vorgelesen, und von ihnen, nachdem sie die Uebereinstimmung ihres Inhalts mit den Zehntablösungs-Verhandlungen anerkannt, und denselben genehmigt hatten, unterschrieben worden sey.

§. 4.

Der hiernach abgefaßte Zehntablösungs-Vertrag ist jedoch vor dessen Ausfertigung an die Betheiligten in die Grundbücher, oder in deren Ermanglung, in die deren Stelle vertretende Kaufkontraktenprotokolle oder Gewährbücher derjenigen Gemeinden einzutragen, auf deren Gemarkung das abgelöste Zehntrecht haftet. Zu diesem Zweck wird eine beglaubigte Abschrift der Vertragsurkunde von dem Amtsrevisorate dem betreffenden Gemeinderath mitgetheilt, um den Eintrag zu bewirken, und wie dieß geschehen, unter Angabe der Nummer, des Datums des Eintrags und der Seitenzahl des Grundbuchs, wo sich der Eintrag befindet, berichtlich anzuzeigen.

§. 5.

Hierauf werden von dem Amtsrevisorate nach dem unter Nr. II. anliegenden Formular die nöthigen Ausfertigungen der Vertragsurkunde für die Vertragspersonen gemacht, in welchen noch bemerkt werden muß, daß und wie der Zehntablösungs-Vertrag nach der bei dem Amtsrevisorate beruhenden Bescheinigung des Gemeinderaths in das Grundbuch der betreffenden Gemeinde eingetragen worden ist. Ein Exemplar der Ausfertigung wird dem Zehntberechtigten, das andere den Zehntpflichtigen zugestellt, den übrigen Betheiligten, Gesetz §. 57.

insoweit der Zehntablösungs-Vertrag diese berührt, werden beglaubigte Auszüge der Zehntablösungs-Urkunde mitgetheilt. Die Haupturkunde ist mit den Zehntablösungs-Verhandlungen in der Registratur des Amtsrevisorats aufzubewahren.

§. 6.

Gesetz §. 70. Die Aufnahme der Zehntablösungs-Verträge und deren Ausfertigung an die Betheiligten muß Tax-, Sportel- und Stempel-frei geschehen. Wenn jedoch der Zehntablösungs-Vertrag auf Ansuchen der Zehntpflichtigen von dem Amtsrevisor außerhalb seines Wohnorts oder von einem Theilungs-Commissär im Orte der zehntpflichtigen Gemarkung aufgenommen wird, so kann der erstere die Diät nebst Fuhrlohn, und der letztere die Tagsgebühr, nicht aber auch die Fiscigebühr in Anrechnung bringen, und diese Gebühren sind in diesem Falle von den Zehntpflichtigen zu übernehmen. In jedem Falle sind aber die Amtsrevisorate berechtigt, die Copialiengebühr in Ansatz zu bringen, welche von dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen zu gleichen Theilen berichtigt werden muß.

Carlsruhe den 28. Februar 1837.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Meier.

Formular Nr. I.

Amts-Revisorat N. . . .

Gemeinde N.

Urkunde

über

den zwischen dem Großherzoglich Badischen Domänen-Aerar

und

den sämmtlichen Ackerbesitzern der Gemeinde N. abgeschlossenen Zehntablösungs-Vertrag.

1837.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geschehen N. den ten 18 . .

In Gegenwart des Amtsrevisors N.

Nachdem von dem Großherzoglich Badischen Bezirksamte N. durch Beschluß vom . . ten . . . . . d. J. Nr. . . . dem Großherzoglich Badischen Amtsrevisorate N. zur förmlichen Ausfertigung des Zehntablösungs-Vertrags mitgetheilten Verhandlungen ist zwischen dem Großherzoglich Badischen Domänen-Aerarium und sämmtlichen Ackerbesitzern der Gemeinde N. wegen Ablösung des dem erstern auf der ganzen Gemarkung N. zustehenden großen Zehnten eine gütliche Uebereinkunft zu Stande gekommen, und zur förmlichen Abfassung des Zehntablösungs-Vertrags erschienen auf die an dieselben ergangene Einladung heute vor dem Großherzoglich Badischen Amtsrevisorate N. nachbenannte Vertragspersonen:

1) Namens des zehntberechtigten Aerars:

Der von Großherzoglicher Domänenverwaltung N. als zuständiger Behörde laut Urkunde vom . . ten d. M. besonders beauftragte Verwaltungsaktuar Karl N.

2) Namens der Zehntpflichtigen:

(Da die Ablösung nicht durch die Gemeinde vermittelt wird.)

Die nach dem Protokoll vom 1. Juni v. J. von der gesetzlichen Zahl der Zehntpflichtigen erwählten Bevollmächtigten:

a. Jakob N. Bürgermeister,
b. Heinrich N. Gemeindeausschuß,
c. Wilhelm N. Ackersmann, und
d. Isak N.

alle von N.

3) Namens der übrigen Betheiligten:

a. für den katholischen Kirchenbaufond und die Pfarrpfründe daselbst:

Der von Großherzoglichem Ministerium des Innern, katholischer Kirchen-Section, vermöge Rescripts vom 2ten . . . . . d. J. Nr. 1892. legitimirte Pfarrer N. von da.

b. Namens der politischen Gemeinde allda:

(wegen Ueberweisung der Zehntlastenkapitalien (§. 5 des Gesetzes)

Der in Gemäßheit Protokolls vom 17ten . . . . . d. J. vom Gemeinderath und Ausschuß abgeordnete Rechner Franz N.

In Gegenwart dieser Urkundspersonen und der beiden eigends zugezogenen rechtsfähigen und unbetheiligten Zeugen Joseph N. und Franz N. wohnhaft zu N. wurde hierauf durch Zusammenstellung der in den Ablösungs-Verhandlungen enthaltenen einzelnen Vertragspunkte nachstehender Zehntablösungs-Vertrag abgefaßt:

Vertrags-Artikel.

I. Bezeichnung des Zehntrechts und dessen Umfang.

Dem Großherzoglichen Domänen-Aerar unter dermaliger Vertretung durch die Verwaltung N. gebührt innerhalb der ganzen Gemarkung N. der große Zehnten von folgenden Fruchtgattungen, als: Waizen, Korn, Dinkel, Winter- und Sommer-Gerste und Haber.

II. Privatrechtlihe Lasten, welche auf dem Zehnten haften.

Auf diesem Zehntbezuge ruhen nach dem gemeinderäthlichen Zeugniß vom . . ten . . . . . d. J. folgende auch von dem zehntberechtigten Domänen-Aerarium anerkannte privatrechtliche Lasten:

1) Die Pflicht zur Erbauung und Unterhaltung der katholischen Kirche zu N.;

2) Ein Beitrag von zehn Malter Spelz und zwanzig Gulden Geld zur Besoldung des katholischen Pfarrers daselbst;

3) Die Pflicht zur Unterhaltung des dortigen Friedhofs.

Weitere Lasten der Art wurden nach der amtlichen Erklärung vom . . ten . . . . . d. J. Nr. . . . bei dem gesetzlichen Verfahren nicht angemeldet.

III. Rohertrag des Zehntens.

Nach der aufgestellten Zehntablösungsberechnung besteht der Zehntrohertrag von 1818 bis incl. 1832 in . . . . . 18,225 fl.

„Achtzehntausend zweihundert fünfundzwanzig Gulden."

∴ 18,225 fl.

IV. Verwaltungskosten, Abzüge und Nachlässe.

An solchen haben sich nach der sub Art. III. bemerkten Berechnung in demselben Zeitraume ergeben:

Uebertrag . . . 18,225 fl. —

1) Verwaltungsaufwand . . . . . 3,250 fl. —

„Dreitausend zweihundert und fünfzig Gulden"

2) Abzüge und Nachlässe . . . . . 350 fl. —

„Dreihundert fünfzig Gulden" zusammen . . . . . 3,500 fl. —

„Dreitausend fünfhundert Gulden."

V. Reinertrag des Zehntens:

Von dem Rohertrag Art. III. die Kosten ꝛc. Art. IV. abgezogen,
bleibt Rest Rohertrag für 15 Jahre . . . . . 14,725 fl. —

„Vierzehntausend siebenhundert fünfundzwanzig Gulden."

somit für 1 Jahr . . . . . 981 fl. 40 kr.

„Neunhundert einundachtzig Gulden, 40 kr."

Hiervon ist abzuziehen die Staatssteuer zu $^4/_5$ mit . . . . . 50 fl. 40 kr.

„Fünfzig Gulden 40 kr."

Rest Reinertrag . . . 931 fl. —

„Neunhundert einunddreißig Gulden."

VI. Zehntablösungskapital:

Dasselbe berechnet sich durch die gesetzliche zwanzigfache Kapitalisirung
des Reinertrags auf . . . . . 18,620 fl. —

„Achtzehntausend sechshundert und zwanzig Gulden."

und hierzu haben beizutragen die Zehntpflichtigen $^4/_5$ . . . . . 14,896 fl. —

„Vierzehntausend achthundert sechsundneunzig Gulden."

die Staatskasse $^1/_5$ . . . . . 3,724 fl. —

„Dreitausend siebenhundert vierundzwanzig Gulden."

VII. Zeit der Abzahlung und Verzinsung.

Vorbehaltlich der gesetzmäßigen sechsmonatlichen Aufkündigung des Ganzen durch die Zahlungspflichtigen, bezahlen diese das Ablösungskapital in fünf gleichen Terminen und zwar ⅕ baar (aus dem Beitrag der Staatskasse) und die übrigen ⅘ auf den 25. November 1836, 1837, 1838 und 1839.

Die Verzinsung beginnt mit dem 1. Jänner 1836.

VIII. Berichtigung der Lasten.

Nach dem gütlichen Uebereinkommen vom 3. und 8. Merz, dann nach dem amtlichen Protokolle vom 9. August Nr. . . wurden als Antheile des Ablösungskapitals für privatrechtliche Zehntbelastungen bestimmt:

1) Wegen Erbauung und Unterhaltnng der Kirche . . . . . 2000 fl.
mit Worten: „Zweitausend Gulden“ welche der katholische Kirchengemeinderath nach dem gedachten Protokoll mit Genehmigung der Großherzoglichen Kirchen-Sektion vom 2. April 1832 in dem dafür errichteten örtlichen Kirchenbaufond anlegen wird.

2) Wegen den Pfarrbesoldungsbeiträgen . . . . . 1100 fl.
„Eintausend Einhundert Gulden“
die Großherzogliche Kirchen-Sektion nach der am ꝛc. ꝛc. getroffenen Bestimmung bis zur Gelegenheit einer angemessenern Verwendung bei der Staatskasse anlegen will.

Davon wurden nach der amtlichen Mittheilung vom ten November Nr. . .

3) Wegen Unterhaltung des Friedhofs im Wege gerichtlichen Verfahrens . 600 fl.
„Sechshundert Gulden“
zum Bezug durch die politische Gemeinde, gegen Uebernahme der Last angewiesen.

Summa aller Kapitalantheile für Zehntlasten . . . 3700 fl.

mit Worten „Dreitausend Siebenhundert Gulden.“

IX. Ansprüche Dritter und deren Erledigung.

Wegen Lehensverband, Stammgutsberechtigung, Unterpfand u. s. w. ist nach dem gemeinderäthlichen Zeugniß vom 10. Februar in den Grund- und Unterpfandsbüchern nichts eingetragen noch sonst bekannt.

Die am 17. April von dem Großherzoglichen Bezirksamte in sämmtlichen Kreis-Anzeigeblättern erlassene öffentliche Aufforderung hatte, nach der Erklärung vom 1sten . . . . AmtsNr. . . nur die Anmeldung einer Forderung des Freiherrn von N. zu N. zur Folge, welche durch Stammgutsrechte an der von der Freiherrlich von N.schen Grundherrschaft erkauften Zehntantheil begründet werden will.

Bis zur Erledigung des darüber eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens soll nach der amtlichen Verfügung vom 10. August der Streitgegenstand im Betrag zu . . . 5000 fl.

„Fünftausend Gulden"

bei der Zehntschuldentilgungskasse hinterlegt werden.

X. Ende des Zehntbezugs.

Unbeschadet der Befugniß bei den Verhandlungen über Aufbringung der Zahlungsmittel etwa den Zehnten für diesen Zweck noch einige Zeit fortbestehen zu lassen, wird dem Gesetze gemäß, das Ende des Bezugs zu Gunsten des Domänen-Aerars für den 1. Jänner 1835 angenommen.

Vertrags-Genehmigungen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen der betreffenden Vertragspunkte wurden ertheilt:

1) für das zehntberechtigte Domänen-Aerar: von Großherzoglicher Hofdomänenkammer durch Erlaß vom 18. Jänner Nr. . . rücksichtlich des Ablösungskapitals und vom 31. Merz Nr. . . in Betreff der Lastenkapitalien.

2) für die Staatskasse wegen ihres Beitrags zum Ablösungskapital keine, weil die Domänen-Administration selbst zehntberechtigt ist;

3) für die Zehntpflichtigen, von der nach §. 23 des Gesetzes vom 15. November 1833 erforderlichen Anzahl derselben im Protokolle des Bürgermeisters vom 1. Februar l. J.;

4) für den Kirchenbaufond nach Vernehmung der Kirchengemeinde: von der Großherzoglichen katholischen Kirchen-Sektion durch Rescript vom 2. April Nr. . .

5) für den Pfarrbesoldungsbeitrag, nach Antrag des Pfründegenießers vom 8. Merz: von ebenderselben durch den nemlichen Erlaß.

Wegen der Friedhofs-Unterhaltung ist die rechtskräftig gewordene amtliche Entscheidung vom 5. Oktober Nr. . . stellvertretend.

Hierauf wurde vorstehender Zehntablösungsvertrag von mir dem unterzeichneten Amtsrevisor den erschienenen im Eingange dieser Vertragsurkunde benannten Personen vorgelesen und von diesen, nachdem sie dessen Inhalt als mit den Zehntablösungs-Verhandlungen übereinstimmend anerkannt und genehmigt hatten, eigenhändig unterzeichnet, demnächst denselben eröffnet, daß nach bewirkter Eintragung in dem Grundbuche, die Urkunde über diesen Zehntablösungsvertrag doppelt ausgefertigt, und das eine Exemplar dem Zehntberechtigten und das andere den Zehntpflichtigen, den übrigen Betheiligten aber beglaubigte Auszüge zugestellt werden sollen.

Dessen zur Urkunde wurde dieser an dem obenbemerkten Tage und Ort abgefaßte Zehntablösungsvertrag auch von mir eigenhändig unterschrieben und mit dem Amtsrevisorats-Dienstsiegel versehen.

(L.S.)

(Unterschrift) der Betheiligten.
der Zeugen.
des Amtsrevisors.

Formular Nr. II.

einer Hauptausfertigung des Zehntablösungs-Vertrags.

Kund und zu wissen:

Bei dem Großherzoglich Badischen Amtsrevisorat N. wurde wegen Ablösung des auf der Gemarkung N. haftenden, dem Großherzoglichen Domänen-Aerarium zustehenden großen Zehnten, nachfolgende öffentliche Urkunde aufgenommen:

(Hier ist der ganze Inhalt des Zehntablösungs-Vertrags einschließlich der Unterschriften einzurücken.)

In Gemäßheit des §. 57 des Gesetzes vom 15. November 1833 über die Ablösung des Zehnten wird der Großherzoglichen Domänen-Verwaltung N. diese Hauptausfertigung mitgetheilt, und deren wörtliche Uebereinstimmung mit dem in der diesseitigen Registratur aufbewahrten Hauptvertrage mit dem Bemerken beurkundet, daß derselbe nach dem Berichte des Gemeinderaths N. vom 7. Mai d. J. am 1sten des nemlichen Monats in das Grundbuch unter Nr. . . Seite . . eingetragen worden ist.

So geschehen N. den ten . . . . 18 . .

Großherzoglich Badisches Amtsrevisorat.
(Unterschrift) des Amtsrevisors.

(L.S.)

Militär-Dienst-Nachricht.

Der Secondlieutenant Rudolf Mayerhofer von der Artillerie-Brigade ist aus dem Militärdienste ohne Abschied entlassen worden.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Freiherrn Carl von Reischach zu HöchstIhrem Kammerherrn zu ernennen,

dem Lehrer und Assistenten Keller bei der polytechnischen Schule den Charakter eines Professors zu verleihen,

dem Oberrechnungsrath Ludwig Freyberg dahier die erledigte Obereinnehmerei Offenburg, und

dem Revisor Thum bei der Steuerdirektion die combinirte Obereinnehmerei und Domänenverwaltung St. Blasien zu übertragen, auch

dem Pfarrer Johann Michael Ernsberger zu Malsch die erledigte katholische Pfarrei Oestringen, Oberamts Bruchsal,

dem Pfarrer Johann Nepomuk Müller in Untersiggingen die erledigte katholische Pfarrei Gottenheim, Amts Breisach,

dem Pfarrverweser Anton Alois Kraft zu Oehnsbach die erledigte katholische Pfarrei Wagenstadt, Amts Kenzingen, sowie

dem Pfarrer Fridolin Utz in Grüningen die erledigte katholische Pfarrei St. Georgen, Stadtamts Freiburg,

dem Pfarrer Simon Merkle zu Mörsch die erledigte katholische Pfarrei Bißlingen, Amts Blumenfeld,

dem Pfarrer Joseph Bachmann zu Weiler die erledigte katholische Pfarrei Markelfingen, Amts Constanz,

dem Pfarrer Anton Rothweiler zu Waltersweier die erledigte katholische Pfarrei Lauf, Amts Bühl, zu verleihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. Februar d. J. ist dem Rechtspraktikanten Ludwig Schaible von Offenburg, dermalen in Rastadt, sowie

durch weitern Beschluß vom 3. Merz l. J. dem Rechtspraktikanten Dr. Franz Gentil in Mannheim das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Gegenständen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei der Großherzoglichen Steuerdirektion ist die Stelle eines Revisionsvorstandes wieder zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der gedachten Stelle zu melden.

Die katholische Pfarrei Malsch, Amts Wiesloch, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 600 — 700 fl. in Naturalfixum, Zehnten und Güterertrag ist erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Anton Fischer auf die Pfarrei Sentenhart ist die Pfarrei Böhrenbach, Amts Neustadt, mit einem größtentheils in Zehnt- und Güterertrag bestehenden Einkommen von beiläufig 900 fl., worauf aber eine nicht unbedeutende, jedoch erst noch durch richterliche Entscheidung oder Vergleich festzusetzende Kriegsschuld haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch Verleihung der Kaplaneipfründe zu Neudingen an den Pfarrer Deller, ist die Pfarrei Neudingen, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl., worauf noch eine in zwei Jahren zu tilgende Kriegsschuld von 10 fl. haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der Gräflich von Langensteinschen Curatel in Carlsruhe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Conkurspfarrei Grüningen, Amts Villingen, mit dem beiläufigen Ertrag von 550 fl., worauf aber ein von Johann Bapt. 1837 bis dahin 1841

in 4 Terminen zu bezahlendes Provisorium von 38 fl. 58 kr. wegen Beurbarungskosten haftet, ist erledigt worden. Die Competenten haben sich nach Maaßgabe der Verordnung v. J. 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 4 sowohl bei der Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die katholische Pfarrei Weiler, Amts Radolphzell, mit dem beiläufigen Einkommen von 500 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch das am 2. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarres Rosenstiel ist die Pfarrei Untermöttingen, Amts Stühlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl., worauf eine vom Jahr 1834 an in jährlichen Terminen von 4 fl. 46 kr. zu tilgende Kriegsschuld von 95 fl. 20 kr. haftet, wieder erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch Entfernung des Pfarrers Ott ist die Pfarrei Worblingen, Amts Radolfzell, deren verbessertes Einkommen um beiläufig 450—470 fl. beträgt, erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3 bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Gestorben ist:

am 6. d. M. der Geheime-Expeditor, Kanzleirath Legler in Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. März 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die unter dem Namen von Lyceen, Gymnasien und Pädagogien bestehenden Gelehrtenschulen in ihren Einrichtungen mannigfaltige Verschiedenheiten darbieten, welche den Uebergang der Schüler von einer Anstalt zur andern erschweren, mit dem Bedürfnisse einer gleichförmigen Vorbereitung der zu akademischen Studien übergehenden Jünglinge im Widerspruche stehen, und einer zweckmäßigen obern Leitung dieses Zweiges des öffentlichen Unterrichts hinderlich sind; sodann

in Erwägung des Bedürfnisses fester Bestimmungen über die Aufnahme der Lehramtscandidaten und über ihre praktische Befähigung, und

in der Absicht, diesen Mängeln durch allgemeine, umfassende Vorschriften abzuhelfen, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I.

Von den Gelehrtenschulen und ihrer Einrichtung im Allgemeinen; Zweck und Umfang ihres Unterrichts.

§. 1.

Die Gelehrtenschulen sollen, als höhere Unterrichts-Anstalten, ihren allgemeinen Zweck der religiösen, sittlichen und intellektuellen Bildung der Jugend in dem Umfange und der

Weise verfolgen, daß sie ihre Zöglinge zum wissenschaftlichen Berufe und zunächst zu akademischen Studien gründlich vorbereiten.

§. 2.

Als Gelehrtenschulen bestehen Lyceen, Gymnasien und Pädagogien.

§. 3.

Der Unterricht in den Gelehrtenschulen setzt auf seiner untersten Stufe als Vorkenntnisse voraus:

1) Fertigkeit im Lesen des Deutschen in deutscher und lateinischer Druckschrift;
2) Uebung im orthographischen Niederschreiben dictirter deutscher Sätze, so wie in der lateinischen Schrift;
3) Kenntniß der vier Rechnungsarten in unbenannten Zahlen.

In der Regel sollen die auf der untersten Stufe eintretenden Schüler das zehnte Lebensjahr erreicht und das eilfte noch nicht überschritten haben, so daß der Uebertritt auf die Universität nicht vor dem vollendeten achtzehnten Jahre Statt findet.

§. 4.

Die Lehrgegenstände der Lyceen sind:

Religion,
deutsche Sprache,
lateinische Sprache,
griechische Sprache,
hebräische Sprache für diejenigen Schüler, die sich der Theologie widmen wollen;
französische, und wo die Mittel hierzu reichen, italienische und englische Sprache;
Mathematik,
Naturgeschichte,
Naturlehre,
Geographie,
Geschichte,
Alterthumskunde,
Rhetorik,
philosophische Propädeutik,
Kalligraphie,
Zeichnen,
Gesang.

Bei jeder Anstalt soll dafür gesorgt werden, daß die Schüler Gelegenheit zu gymnastischen Uebungen unter der Aufsicht eines Lehrers finden.

§. 5.

Die Lyceen haben einen neunjährigen Lehrkurs und sechs Klassen, welche von unten nach oben gezählt werden.

Die Unterrichtszeit ist in jeder der drei untern Klassen ein Jahr, in jeder der drei obern Klassen zwei Jahre.

Jede dieser drei obern Klassen theilt sich in zwei Ordnungen, deren Schüler, wo es die Mittel der Anstalt nur immer gestatten, abgesondert, außer dem mit Genehmigung der Oberstudienbehörde, gemeinschaftlich unterrichtet werden.

Wenn in einzelnen Klassen oder Ordnungen eine Ueberfüllung von Schülern entsteht, so können von der Oberstudienbehörde parallele Abtheilungen derselben mit gesonderten Unterrichtsstunden angeordnet werden. In diesem Falle kann das Didaktrum verhältnißmäßig erhöht werden.

§. 6.

Alle diejenigen Gelehrtenschulen, welche die zur vollständigen Durchführung des allgemeinen Lehrplanes erforderlichen Lehrmittel nicht besitzen, haben eine, mit dem allgemeinen Lehrplan genau übereinstimmende Klasseneintheilung, führen aber den Unterricht nur von der Stufe an und bis zu der Stufe, die für jede dieser Anstalten, nach Maaßgabe ihrer Fonds, durch besondere Verfügung bestimmt werden soll.

Diejenigen dieser Schulen, welche den Unterricht mindestens bis zum siebenten Jahrescurse einschließlich fortführen, erhalten die Benennung Gymnasien, die übrigen die Benennung Pädagogien.

Wo neben einer Gelehrtenschule, die nur eine geringe Anzahl von Schülern hat, eine höhere Bürgerschule besteht, können die zwei oder drei untersten Klassen beider Anstalten, unter angemessenen, von der obern Studienbehörde zu bestimmenden Modifikationen gemeinschaftlich seyn.

§. 7.

Solche Gelehrtenschulen, welche nicht hinlänglich dotirt sind, um den Lehrplan der Lyceen bis zur Vollendung des fünften Jahrcurses auszuführen, werden nach Vorschrift des §. 2 der Verordnung vom 15. Mai d. J. Regierungsblatt Nr. XXVI. v. 20. Juni, in höhere Bürgerschulen umgewandelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 8.

Unser Ministerium des Innern wird in einem allgemeinen Lehrplane für die Gelehrtenschulen nähere Vorschriften geben über den Umfang und die Abstufung des Unterrichts und über die Eintheilung der Unterrichtszeit.

Auf die Grundlage dieses allgemeinen Schulplanes wird für jede Gelehrtenschule der Schematismus jährlich entworfen und von der Oberstudienbehörde genehmigt.

Die Oberstudienbehörde wird darüber wachen, daß nach Form und Inhalt des Unterrichts jene Gleichförmigkeit erzielt werde, die, ohne einer allmähligen Vervollkommnung des Lehrplans hinderlich zu seyn, und ohne die selbstständige freie Wirksamkeit der Lehrer auf eine, der Entwicklung der geistigen Kräfte nachtheilige Weise zu beschränken, dem Zwecke eines gleichen, stufenweisen Fortschreitens der Schüler in den verschiedenen Anstalten und einer nach Grad und Umfang gleichen wissenschaftlichen Ausbildung der zu dem akademischen Studium übergehenden Jünglinge im Wesentlichen entspricht.

II.

Schuljahr, Ferien, Prüfungen, Entlassung der Schüler zur Universität, Schulzucht.

§. 9.

Das Schuljahr beginnt gegen Ende Oktobers und endigt sich im folgenden Jahre gegen Ende Septembers.

§. 10.

Die Ferien jedes Jahres sind (die Charwoche nicht mitgerechnet) neun Wochen. Sie sind in die Osterzeit, den Sommer, den Herbst und in die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr zu verlegen.

Das Nähere in Beziehung auf die einzelnen Anstalten hat die Oberstudienbehörde nach Vernehmung der Direktionen und Conferenzen zu bestimmen.

§. 11.

In jedem Jahre finden zwei Prüfungen Statt, die eine zur Osterzeit, die andere am Schlusse des Schuljahres.

§. 12.

Die Prüfung zur Osterzeit ist nicht öffentlich; sie wird von dem Direktor der Anstalt angeordnet, und in jeder Klasse nach den nähern Vorschriften der Schulordnung vorgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 13.

Die Prüfung am Schlusse des Schuljahrs oder im Herbste wird unter freiem Zutritte des Publikums und in Gegenwart eines oder mehrerer von der Oberstudienbehörde ernannter Regierungs-Commissarien gehalten.

Zur Prüfung der sechsten Klasse kann ein besonderer Commissär abgeordnet werden.

Die Oberstudienbehörde bestimmt die Zeit der öffentlichen Prüfung.

Bei den Lyceen und Gymnasien ladet die Direktion durch ein gedrucktes Programm dazu ein.

§. 14.

Die Abiturienten aus der obern Ordnung der sechsten Klasse der Lyceen haben eine besondere Maturitätsprüfung zu bestehen.

Die Zulassung zur Abiturientenprüfung kann solchen Schülern verweigert werden, welche im letzten Jahre wegen schlechter Aufführung bestraft und mit der Ausweisung aus der Anstalt bedroht worden sind.

§. 15.

Bei den Promotionen und bei der Entlassung zu akademischen Studien soll mit aller Strenge auf die gehörige Befähigung der Schüler gesehen werden.

Die Oberstudienbehörde entscheidet über das Aufsteigen der Schüler der Lyceen und Gymnasien von der fünften Klasse in die sechste, und über die Entlassung der Schüler zur Universität auf den Antrag der Direktion und Lehrerconferenz und des Prüfungs-Commissärs.

§. 16.

Wer die fünfte oder oberste Klasse eines Gymnasiums absolvirt und sich zur Promotion befähigt hat, soll noch in die oberste Klasse eines Lyceums eintreten, ehe er zur Universität übergeht.

§. 17.

Jeder, der aus einer auswärtigen Lehranstalt oder aus einem Privatunterrichte zur Universität übergehen will, hat sich ebenfalls und vor zwar dem Bezuge einer Hochschule in allen Fächern, die in der obersten Klasse eines Lyceums vorkommen, einer mündlichen und schriftlichen Prüfung zu unterwerfen, insoferne er sich einem Berufe widmet, wofür ein akademischer Curs und eine Staatsprüfung vorgeschrieben sind, und er später auf Zulassung zu dieser Staatsprüfung Anspruch machen will.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Melden sich solche junge Leute, welche aus einer öffentlichen Anstalt wegen schlechter Aufführung ausgewiesen wurden, so wird die Oberstudienbehörde über die Zulassung zur Prüfung nach Erwägung der Ursache der Ausweisung und der für die spätere Zeit beigebrachten Sittenzeugnisse entscheiden.

§. 18.

Zu der in dem §. 17 bestimmten Prüfung wird eine eigene Prüfungs-Commission angeordnet.

Diese Commission besteht aus Lehrern verschiedener Lyceen und tritt jedes Jahr im Spätjahre zu Carlsruhe zusammen. Bei einer ganz geringen Anzahl von Examinanden kann auch den Lehrern des Lyceums zu Carlsruhe allein die Prüfung übertragen werden.

Die Tage der Prüfung werden durch öffentliche Blätter bekannt gemacht, worauf sich diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, bei der Oberstudienbehörde zu melden haben.

Die Prüfungs-Commission erstattet über das Resultat der Prüfung Bericht an die Oberstudienbehörde, welche nach dem Erfunde sofort die unbedingte Entlassung ertheilt oder verweigert.

In Ansehung der Kosten bleibt die Verordnung vom 13. Mai 1823 im Regierungsblatt Nr. 13 desselben Jahrs auch ferner in Kraft.

Keiner, der ohne Erlaubniß der Oberstudienbehörde die Universitätsstudien begonnen, kann, den Fall des letzten Absatzes des §. 19 gegenwärtiger Verordnung ausgenommen, zu einer Nachprüfung zugelassen werden.

§. 19.

Wer in einem wissenschaftlichen Berufsfache, wofür die Landesgesetze einen akademischen Curs und eine Staatsprüfung vorschreiben, sich nach Vollendung seiner akademischen Studien prüfen lassen will, ist gehalten, der Prüfungsbehörde die Zeugnisse darüber vorzulegen, daß er vor dem Bezuge einer Universität, die in dem §. 14 oder §. 17 gegenwärtiger Verordnung bezeichnete Prüfung erstanden und hierauf die unbedingte Entlassung erhalten habe, so wie darüber, daß er zu seiner weitern allgemeinen wissenschaftlichen Fortbildung in einem jeden der ersten drei Semester seiner akademischen Studienzeit wenigstens eine Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät mit Fleiß gehört habe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wer diesen Forderungen nicht Genüge leistet, kann zur Staatsprüfung nicht zugelassen werden. Eine Dispensation kann nur für diejenigen Statt finden, welche von einem entlegenen Orte im Auslande, wo sie öffentlichen oder Privatunterricht erhalten haben, unmittelbar eine ebenfalls entlegene ausländische Universität bezogen haben, und glaubhafte Zeugnisse über einen vor dem Uebergange zu Universitätsstudien genossenen genügenden Unterricht beibringen. In diesem Falle ist die Prüfungsbehörde ermächtigt, den Betheiligten zur Staatsprüfung in seinem Berufsfache unter der Bedingung zuzulassen, daß er zuvörderst sich der Nachprüfung in den Lycealkenntnissen unterwerfe.

§. 20.

Wer ohne Erlaubniß der Oberstudienbehörde eine inländische Universität bezieht, soll zur Immatrikulirung nur nach erfolgter Belehrung über die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung unter allgemeiner Hinweisung auf §. 19 gegenwärtiger Verordnung zugelassen werden.

Ueber diese Belehrung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Betheiligte zu unterzeichnen hat, und das seinen Eltern oder Vormündern durch die betreffende Kreisregierung in Abschrift zuzusenden ist. Keinem, der die Bedingung der Zulassung zur Staatsprüfung nicht erfüllt hat, soll indessen die etwa unterbliebene Belehrung zur Entschuldigung dienen.

§. 21.

Eine allgemeine Schulordnung für die Gelehrtenschulen wird nähere Vorschriften über die Prüfungen und Promotionen, so wie über die Aufnahme neuer Schüler, und allgemeine Bestimmungen über die Disziplin ertheilen.

§. 22.

Auf die Grundlage der allgemeinen Schulordnung sollen für jede Gelehrtenschule mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Anstalt und des Orts besondere Schulgesetze erlassen werden. Als höchste Disziplinarstrafen sollen Carcerarrest auf acht Tage mit größerer oder geringerer Schmälerung der Kost, und die einfache oder geschärfte Strafe der Ausschließung von der Schule in Anwendung kommen. Die einfache Strafe der Ausschließung entzieht dem Schüler das Recht nicht, seine Aufnahme auf Probe in eine andere Anstalt nachzusuchen. Die geschärfte Strafe der Ausschließung hat die Wirkung, daß der Schüler an keiner andern inländischen Anstalt aufgenommen werden darf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III.

Von dem Didaktrum und der Befreiung von demselben.

§. 23.

Für den Unterricht an den Gelehrtenschulen hat jeder Schüler in vierteljährigen oder halbjährigen Vorauszahlungen das für jede Schule zu bestimmende Didaktrum zu entrichten.

§. 24.

Das Didaktrum bei den verschiedenen Schulen soll jährlich

in den drei untern Klassen . . . . . 12 — 20 fl.
" " drei obern Klassen . . . . . 20 — 30 fl.

betragen.

Wo ein höheres Didaktrum festgesetzt ist, kann es unvermindert fortbestehen.

Wo keine höhere Bürgerschule besteht, kann das Didaktrum in den drei untern Klassen bis auf den in der Verordnung vom 15. Mai 1834, Art. 17. (Regierungsblatt von 1834, Nr. XXVI.) bestimmten Betrag vermindert werden.

Wo eine mit einer Gelehrtenschule vereinigte Vorschule besteht, soll das Didaktrum für dieselbe 6 bis 12 Gulden jährlich betragen.

Die Beiträge der Hospitanten werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

§. 25.

Bei der Aufnahme bezahlt jeder Schüler zur Bibliothek der Anstalt einen Beitrag von 1 fl. 21 kr.

Ueberdies kann zur Verwendung auf den mathematischen und physikalischen Apparat bei nicht hinlänglich hiezu dotirten Anstalten von den in die oberste Klasse eintretenden Schülern ein Beitrag von 2 fl. 42 kr. bis 5 fl. 24 kr. erhoben werden.

§. 26.

In allen Anstalten, in welchen bisher ein geringeres Didaktrum hergebracht war, soll dasselbe auf den im §. 24 für die verschiedenen Klassen bestimmten, niedrigsten Betrag gesetzt werden. Eine weitere Erhöhung innerhalb der bestimmten Grenzen kann aber nur mit Genehmigung der Oberstudienbehörde erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 27.

Das Didaktrum fließt in die Kasse der Anstalt und kann künftig keinem Lehrer als Besoldungstheil mehr zugewiesen werden.

§. 28.

Befreiung von dem Didaktrum kann nur ausnahmsweise Statt finden und soll jedenfalls nur da bewilligt werden, wo Dürftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit strenge nachgewiesen sind. Sie muß bei der Oberstudienbehörde nachgesucht werden.

Die Befreiungen können für jede Schule auf eine bestimmte Zahl beschränkt werden und gelten nur immer auf ein Jahr.

IV.

Von den Lehramtscandidaten, Lehrern, Lehrerconferenzen, Direktoren und Ephoren.

§. 29.

Unter den im §. 32 bezeichneten Ausnahmen sollen die Lehrer bei Gelehrtenschulen nur aus der Klasse der geprüften Lehramtscandidaten genommen werden.

§. 30.

Zur Aufnahme der Lehramtscandidaten findet jährlich einmal oder zweimal eine allgemeine Prüfung Statt.

Diese Prüfung hat sich zu erstrecken über Philologie (Sprachen, Literatur, klassische Alterthumskunde), Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Philosophie und Pädagogik, mit verhältnißmäßiger Erhöhung oder Ermäßigung der Ansprüche in den einzelnen Gegenständen, je nach den besondern Fächern, welchen sich die Candidaten vorzugsweise gewidmet haben.

Das Nähere über diese Prüfung wird durch eine besondere Examinations-Ordnung bestimmt.

§. 31.

Wer, um seiner Zeit als Nebenlehrer oder Lehrer eines einzelnen Faches angestellt zu werden, blos in einem oder dem andern Gegenstande eine Prüfung bestehen will, kann zu einer solchen zugelassen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da aber die Gelegenheit zur Anstellung für Lehrer einzelner Fächer sich nur selten zeigt, so muß er sich selbst den Nachtheil zuschreiben, wenn er entweder sehr spät, oder gar nie eine öffentliche Anstellung erhält, oder wenn einem, im ganzen Umfange des philologischen Studiums bewanderten Lehrer der Vorzug vor ihm gegeben wird.

§. 32.

Zum Unterrichte im Schönschreiben und im Gesang werden in der Regel Volksschulcandidaten angestellt, welchen in den untern Klassen auch der Unterricht im Rechnen übertragen werden kann.

Für den französischen Sprachunterricht aber sollen in Zukunft in der Regel nur wissenschaftlich gebildete Philologen angestellt, und unter diesen hauptsächlich solche berücksichtigt werden, die in Gegenden, wo die französische Sprache die herrschende ist, eine hinlängliche Zeit zugebracht haben.

Der Unterricht im Zeichnen soll nur gebildeten Künstlern übertragen werden.

§. 33.

Jeder Lehramtscandidat hat sich, ehe er als Lehrer angestellt wird, über eine zweijährige praktische Uebung im Lehrfache auszuweisen und soll in der Regel wenigstens ein Jahr lang an einer Gelehrtenschule, in Sprachen und in Realien, hauptsächlich aber in Sprachen, und zwar wöchentlich wenigstens sechs Stunden (zusammen) als Praktikant Unterricht ertheilt haben.

Für das zweite Jahr können zuverlässige Zeugnisse über ertheilten Privatunterricht angenommen werden.

§. 34.

Die Gesuche um Zulassung zur praktischen Uebung werden bei der Oberstudienbehörde angebracht, welche die Anstalten, wo sie gestattet werden soll, und insofern es wegen der Zahl der Competenten nöthig ist, die Reihenfolge des Eintritts bestimmt.

§. 35.

Bei Besetzung von Praktikantenstellen, mit welchen ein Gehalt verbunden ist, werden vorzugsweise nur diejenigen berücksichtigt, die bereits durch eine einjährige Praxis bei einer öffentlichen Anstalt ihre Lehrfähigkeit bewährt haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 36.

Bei Vertheilung der Lehrfächer und Lehrstunden in den verschiedenen Klassen soll die Vereinigung mehrerer, nicht verwandter Lehrfächer in der Hand eines Lehrers so viel möglich vermieden und auf die Studien, welchen die einzelnen Lehrer sich vorzugsweise zugewendet haben, besondere Rücksicht genommen werden, so daß auch jüngern Lehrern in den obern Klassen Unterrichtsstunden zugetheilt werden können, unbeschadet des Rangs der Lehrer und ihrer Ansprüche auf höhere Besoldungsgrade, welche der möglichst zweckmäßigen Benutzung der vorhandenen Lehrkräfte nie im Wege stehen sollen.

§. 37.

Jede Klasse hat einen Hauptlehrer, dem hauptsächlich die nähere Aufsicht auf Fleiß und Sittlichkeit der Schüler seiner Klasse obliegt, und der, unter Rücksprache mit den Nebenlehrern, Alles, was die Klasse im Allgemeinen betrifft, zu besorgen hat.

Hauptlehrer ist ohne Rücksicht auf Anciennitäts-Verhältniß in der Regel derjenige Lehrer, welcher den größten Theil des Unterrichts in der Klasse gibt.

§. 38.

Zur Berathung der wichtigern Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhangs des Unterrichts und des gleichmäßigen Verfahrens in den Forderungen an die Schüler und zur wechselseitigen Mittheilung aller auf den Zustand der Anstalt bezüglichen Wahrnehmungen der Lehrer finden allgemeine Lehrerconferenzen Statt, wozu sämmtliche Professoren und Hauptlehrer, so wie diejenigen Lehrer, welche durch besondere Verfügung der Oberstudienbehörde als Mitglieder derselben ernannt werden, sich regelmäßig nach fester Vorausbestimmung und so oft Veranlassung dazu vorhanden ist, ausserordentlicher Weise versammeln.

§. 39.

Jede Gelehrtenschule hat einen aus der Mitte der Lehrer ernannten Direktor, der die Anstalt nach aussen repräsentirt und dem die Aufsicht im Innern übertragen ist.

§. 40.

Die Stelle des Direktors wird in der Regel ein Professor der Anstalt bekleiden, der an einer der beiden obern Klassen Unterricht in den alten Sprachen ertheilt.

Zur Unterstützung kann ihm ein Vicedirektor unter angemessener Bestimmung über die Geschäftsabtheilung beigegeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An den aus beiden Confessionen gemischten Anstalten können alternirende Direktoren ernannt werden.

An den Pädagogien führt der Hauptlehrer der obersten Klasse die Direktion.

§. 41.

Für jede Gelehrtenschule wird auf den Antrag der Oberstudienbehörde ein Ephorus ernannt, dem die Mitaufsicht auf die Beobachtung der gesetzlichen Ordnung der Schule übertragen ist.

V.

§. 42.

Sämmtliche Gelehrtenschulen stehen in Beziehung auf den Unterricht und die Disciplin unter der Aufsicht und Leitung des durch die Verordnung vom 21. April 1836 errichteten Oberstudienraths.

§. 43.

Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, in einzelnen Fällen, oder bei einer einzelnen Anstalt, wenn besondere Verhältnisse eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Verordnung dringend erfordern sollten, deßfalls Nachsicht zu ertheilen, jedoch soll in keinem Falle ein Schüler, ohne die im §. 14 beziehungsweise im §. 17 vorgeschriebene Prüfung erstanden zu haben, auf die Universität entlassen werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 31. Dezember 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. Merz 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Erzbischof hat den Rang in der ersten Rangklasse unmittelbar nach Unseren Staats-Ministern.

§. 2.

Der Domdecan und der Weihbischof haben in der dritten Rangklasse mit den Regierungs-Direktoren und Geheimen Referendärs gleichen Rang.

§. 3.

Die Domkapitularen haben in der fünften Rangklasse mit den Regierungsräthen gleichen Rang.

§. 4.

Der Erzbischof erhält den Titel „Excellenz". In den an ihn gerichteten Eingaben und Berichten und ebenso in den Erlassen, welche die Staatsbehörden an ihn richten, lautet die Anrede: „Hochwürdigster Herr Erzbischof" und im Context: Euer erzbischöfliche Excellenz" sodann die Aufschrift: „Sr. Excellenz dem Hochwürdigsten Herrn N. N. Erzbischof zu Freiburg."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5.

In amtlichen Ausfertigungen, die nicht an Uns, noch auch an Unsere Behörden gerichtet sind, darf sich der Erzbischof des Ausdrucks: „Wir" bedienen, jedoch ohne andern Beisatz, als mit Beifügung seines Tauf- und Geschlechtsnamens und seiner Eigenschaft in folgender Weise:

Wir N. (Taufname) N. (Geschlechtsname) Erzbischof zu Freiburg.

§. 6.

Mit der Unterschrift in Eingaben, Berichten und Erlassen an den Erzbischof wird es gehalten, wie mit der Unterschrift in Eingaben, Berichten und Erlassen an die Staatsbehörde; es wird ohne weitere Submission nur der Name des Unterschreibenden und etwa noch seine Diensteigenschaft beigefügt.

§. 7.

In Eingaben und Berichten an das erzbischöfliche Domkapitel wird die Anrede gebraucht: „Hochwürdiges erzbischöfliches Domkapitel" und die Aufschrift: „An das Hochwürdige erzbischöfliche Domkapitel."

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 2. Merz 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

(Die Belohnung der Anzeiger von Salzeinschwärzungen und die Verwerthung eingeschwärzten und für confiscirt erklärten Salzes betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. v. M. Nr. 285 wird anmit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Der Anzeiger einer Salzeinschwärzung erhält als Belohnung den ganzen Betrag der Geldstrafe, sowie den Erlöß des eingeschwärzten und für confiscirt erklärten Salzes, nach Abzug der Verwerthungskosten.

§. 2.

Eingeschwärztes und für confiscirt erklärtes Salz ist fernerhin nicht mehr an die Salinen abzuliefern; es werden vielmehr auch in dieser Beziehung die allgemeinen Bestimmungen über Verwerthung der in Folge von Steuervergehen für confiscirt erklärten Gegenstände (Art. 50 und 51 der Verordnung vom 24. Mai v. J. Regierungsblatt Nr. 30) für anwendbar erklärt.

Carlsruhe den 4. Merz 1837.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Die Ehefrau des Johann Joseph Volz von Seckenheim, Catharina geborne Lutz, vermachte dem dortigen evangel. protestantischen Allmosenfond 15 fl. und ebenfalls 15 fl. in den katholischen Allmosenfond.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der verlebte Kriegsbauaufseher Franz Polster zu Mannheim vermachte in das katholische Bürgerhospital daselbst 50 fl.

Der verstorbene Georg Adam Schmidt zu Edingen machte eine Stiftung von 100 fl. zur Vertheilung der Zinsen unter arme Schulkinder.

Andreas Engelert von Urphar vermachte in die Armenschulkasse zu Wertheim 100 fl., ferner zur Gründung einer Schule zu Urphar 100 fl., woraus die Zinsen für arme Kinder zur Anschaffung von Büchern und Bezahlung des Schulgelds verwendet werden sollen.

Andreas Engelerts Ehefrau zu Urphar bestimmte letztwillig zur Erbauung eines Schulhauses daselbst 50 fl.

Ein Ungenannter schenkte der Kirche zu Pülfringen ein Meßgewand, einen Kelch und vier Standarten im Werthe von 115 fl.

Eine ungenannte Wohlthäterin machte der Institutskirche zu Mannheim eine Schenkung von 78 fl. 36 kr.

Georg Adam Seitz Wittib zu Seckenheim schenkte der dortigen Gemeinde zur Unterstützung der Armen 100 fl. und zur Vergrößerung des Friedhofes 50 fl.

Diese Vermächtnisse und Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden unter Anerkennung der wohlthätigen Absicht der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberpostrath Eisele dahier das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Capitän Pfeiffer im 4ten Infanterie-Regiment die Erlaubniß zu ertheilen, den St. Wladimirorden IV. Klasse, welcher ihm nach dem Tode des Capitän von Müller von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehen wurde, annehmen und tragen zu dürfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

Durch höchste Ordre vom 3. Januar d. J. den Premierlieutenant Joseph von Fick im 3ten Infanterie-Regiment zum Capitän zu ernennen.

Durch weitere höchste Ordre vom 31. Januar d. J. erhielt der Sekondlieutenant Franz von Falkenstein im 2ten Dragoner-Regiment die nachgesuchte Entlassung, mit der Erlaubniß die Uniform der Suite der Cavallerie tragen zu dürfen.

Ferner wurde durch höchste Ordre vom 7. Februar d. J. der Sekondlieutenant Carl von Beust von der Artillerie zum Dragoner-Regiment Großherzog versetzt.

Durch höchste Ordre vom 14. Februar d. J. ist dem vormaligen Premierlieutenant Khuon von Wildeck der Charakter als Capitän verliehen geworden, mit der Erlaubniß, die Uniform der Suite der Infanterie tragen zu dürfen.

Durch höchste Ordre von demselben Tag erhielt der Premierlieutenant und Adjutant Kah im 1sten Dragoner-Regiment wegen Anstellung im Civildienst die Entlassung aus dem Großherzoglichen Armee-Corps.

Ferner erhielt durch höchste Ordre vom 21. Februar der Premierlieutenant Carl von Reischach wegen anderweitiger Anstellung die Entlassung aus dem Großherzoglichen Armee-Corps.

Durch höchste Ordre vom 28. Februar wurde der Sekondlieutenant von Rotberg im 1sten Dragoner-Regiment zum Premierlieutenant befördert.

Gestorben ist:

am 28. Februar der pensionirte Major von Froben dahier.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Communrevisor Buisson zu Rastadt die erledigte Stelle eines Amtskassen-Revisors bei der Regierung des Oberrheinkreises zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 10. Merz l. J. ist dem Rechtspraktikanten Dr. Schulz in Heidelberg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden.

Nachstehende Postaspiranten sind nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden:

Friedrich Morstadt von Lahr,
Carl Lichtenauer von Bühl,
Johann Letour von Constanz,
Rudolf Maier von Offenburg,
Bruno Schmittbauer von Carlsruhe,
Joseph Werber von Ettenheim,
Carl Rivola von Mannheim,
Carl Betz von Carlsruhe,
Anton von Pigage von Heidelberg,
Carl Hugenest von Baden,
Theodor Ruoff von Emmendingen,
Carl Berkes von Heidelberg,
Wilhelm Bernlacher von Carlsruhe,
Christian Becker von Michelfeld.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Obereinnehmers Willmann in Emmendingen ist die dasige Obereinnehmerei in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion zu melden.

Durch das am 18. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Alois Georg Blattmann ist die katholische Pfarrei Unzhurst, Amts Bühl, erledigt worden. Ihr jährliches Einkommen mit Einschluß der Gefälle der Frühmeßstiftung beläuft sich in Geld, Zehnten und Güterertrag auf etwa 1500 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, a) einen ständigen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren; b) jährlich 150 fl. an den dortigen Heiligenfond zum Pfarrhausbau abzugeben; und c) den Rest des auf dieser Pfarrei noch haftenden ursprünglichen Kriegsschuldenkapitals von 98 fl. 17 kr. zu dessen successiver Tilgung durch Beschluß vom 30. Januar 1836 Nr. 937 dem obgenannten Pfarrer ein Provisorium von 4 Jahren bewilligt war, in den drei noch übrigen Jahrsterminen heimzuzahlen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg